

2. Nachtrag zur
Verwaltungsvereinbarung zur Abrechnung
von Verlegungsfahrten von durch den Rettungsdienst in
das Krankenhaus verbrachten Notfallpatienten, die nicht
stationär aufgenommen wurden
im Freistaat Sachsen ab 1. Januar 2013

zwischen

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand
dieser hier vertreten durch Herrn Wolfgang Karger

zugleich handelnd für die
Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland
sowie für die Krankenkasse für den Gartenbau

der IKK classic

dem BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4, 30171 Hannover

der Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz

nachfolgend Krankenkassen genannt

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

nachfolgend KVS genannt

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Änderungen der Verwaltungsvereinbarung zur Abrechnung von Verlegungsfahrten von durch den Rettungsdienst in das Krankenhaus verbrachten Notfallpatienten, die nicht stationär aufgenommen wurden.

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Abrechnung der Vergütung der ärztlichen Begleitung bei der KVS

- (1) Die Abrechnung der Vergütung der ärztlichen Begleitung bei sogenannten unechten Verlegungen ist abhängig von der Entfernung und erfolgt über die nachfolgend angegebenen Abrechnungsnummern:

1. Januar bis 31. Dezember 2016:

99900A :	83,33 EUR für	bis 40	Entfernungskilometer
99900B :	138,95 EUR für	41 – 100	Entfernungskilometer
99900C :	295,72 EUR für	über 100	Entfernungskilometer

1. Januar bis 31. Dezember 2017:

99900A :	85,83 EUR für	bis 40	Entfernungskilometer
99900B :	143,11 EUR für	41 – 100	Entfernungskilometer
99900C :	304,59 EUR für	über 100	Entfernungskilometer

- (2) Die o. g. Abrechnungsnummern enthalten bereits die Kostenerstattung für die KVS in Höhe von 2,05%. Dies entspricht der aktuellen Verwaltungskostenumlage für die Online-Abrechnung. Die Kennung des aufnehmenden Krankenhauses gemäß Anlage 1 (BSNR) muss je Abrechnungsnummer in die abrechnungsbegründende Feldkennung 5009 („freier Begründungstext“) eingetragen werden. Fehlt die Kennung wird die Abrechnungsnummer gestrichen.
- (3) Im Übrigen gilt die AbrO der KV Sachsen.

2. Dieser Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung zur Abrechnung von Verlegungsfahrten von durch den Rettungsdienst in das Krankenhaus verbrachten Notfallpatienten, die nicht stationär aufgenommen wurden, tritt ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Alle anderen Regelungen der Vereinbarung behalten Ihre Gültigkeit.

Dresden, den 2. Februar 2016

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

AOK PLUS

gez.

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

gez.

IKK classic

gez.

Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz